

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LINHART INDUSTRIE-SERVICE GMBH

Ausgabe: April 2016

1. Geltung

(1) Lieferungen und Leistungen der Linhart Industrie-Service GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als die Linhart Industrie-Service GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen von der Linhart Industrie-Service GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Angebote der Linhart Industrie-Service GmbH unterliegen der Geheimhaltung und können urheberrechtlich geschützte Inhalte haben. Der Angebotsempfänger hat das Angebot der Linhart Industrie-Service GmbH streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für den Fall eines Vertragsschlusses und auch nach Ende des Vertrages, solange Informationen im Angebot nicht offenkundig geworden sind. Angaben über die (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, sofern nicht die Garantie ausdrücklich und schriftlich übernommen wird.

(3) Falls nach Angebotsabgabe infolge technischer Weiterentwicklung Änderungen an den bestellten Produkten oder Leistungen vorgenommen werden, ist die Linhart Industrie-Service GmbH zur Lieferung der technisch veränderten Ausführung berechtigt, sofern dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar ist.

(4) Nachtragsleistungen von der Linhart Industrie-Service GmbH gelten als beauftragt und genehmigt, wenn der Ausführung seitens des Bestellers nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

(5) Alle für die Ausführung der Leistungen nötigen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Betriebshandbücher sind vom Besteller zu prüfen, zu besorgen und rechtzeitig an die Linhart Industrie-Service GmbH zu übergeben. Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(3) Zahlungen sind ohne Abzug spätestens fällig 14 Tage nach Zugang der Rechnung.

(4) Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Linhart Industrie-Service GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Für jede Mahnung darf die Linhart Industrie-Service GmbH € 10,00 berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Linhart Industrie-Service GmbH behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem Liefervertrag entstandenen Forderungen vor. Gegenüber Unternehmen und sonstigen Personen gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB behält sich die Linhart Industrie-Service GmbH das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller vor.

(2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der im Eigentumsvorbehalt der Linhart Industrie-Service GmbH stehenden Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt an die Linhart Industrie-Service GmbH in Höhe des vereinbarten Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten ab, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Lieferung/Leistung ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Davon unberührt bleibt die Befugnis der Linhart Industrie-Service GmbH, die Forderung selbst einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller nicht berechtigt.

(3) Bei Verbindung mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen Dritter sowie Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Besteller bereits jetzt die Werklohnforderung und/oder den dadurch entstehenden Miteigentumsanteil in Höhe des der Linhart Industrie-Service GmbH zustehenden Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an Erfüllung statt an die Linhart Industrie-Service GmbH ab, die die Abtretung annimmt.

(4) Auf Verlangen des Bestellers ist die Linhart Industrie-Service GmbH verpflichtet, Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Linhart Industrie-Service GmbH.

(5) Abtretungen werden hiermit für den Abtretungsfall vom jeweils anderen Vertragspartner im Voraus angenommen.

4. Lieferzeit

(1) Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(2) Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die Linhart Industrie-Service GmbH nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend bzw. angemessen. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Lieferungen der Linhart Industrie-Service GmbH eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich ferner entsprechend bei Änderung oder Ergänzung des Auftrages.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Linhart Industrie-Service GmbH berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Die Linhart Industrie-Service GmbH ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

(4) Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zweckmäßig und für den Besteller zumutbar sind.

5. Versand und Gefahrübergang

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk oder Auslieferungslager der Linhart Industrie-Service GmbH verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Linhart Industrie-Service GmbH weitere Leistungen wie frachtfreie Versendung, Anfuhr oder ähnliches übernommen hat. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes ab Annahmeverzug auf den Besteller über. Die Linhart Industrie-Service GmbH kann bei Annahmeverzug oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Bestellers den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

6. Montagebedingungen

(1) Bei allen von der Linhart Industrie-Service GmbH durchzuführenden Montagen hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
- b) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- c) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes der Linhart Industrie-Service GmbH und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
- d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind;
- e) Versicherungsschutz für Materialien und Werkzeuge gegen Diebstahl und Beschädigungen jeder Art;
- f) vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
- g) vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

(2) Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der Linhart Industrie-Service GmbH zu vertretende Umstände, gehen alle Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Anreisen zu Lasten des Bestellers.

(3) Der Besteller hat wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

(4) Sofern die Fälligkeit der Vergütung von der Linhart Industrie-Service GmbH vertraglich von der Abnahme einer Montageleistung abhängt, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Linhart Industrie-Service GmbH, gilt sie mit Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Montage/Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wurde.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Garantien übernimmt die Linhart Industrie-Service GmbH nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Im Übrigen sind die von der Linhart Industrie-Service GmbH abgegebenen Erklärungen und Unterlagen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Lieferung/Leistung nur annähernd maßgebend und nicht garantiert.

(2) Der Besteller hat die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Eingang i.S.d. § 377 HGB zu untersuchen. Sachmängel sind gegenüber der Linhart Industrie-Service GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen. Werden Mängel nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang schriftlich gegenüber der Linhart Industrie-Service GmbH angezeigt, gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der Linhart Industrie-Service GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft erweisen. Der Linhart Industrie-Service GmbH ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist die Linhart Industrie-Service GmbH von der Sachmängelhaftung befreit.

(3) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat die Linhart Industrie-Service GmbH sie insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung der Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(5) Ansprüche des Bestellers wegen der zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

(6) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die Linhart Industrie-Service GmbH gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen die Linhart Industrie-Service GmbH gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt die vorstehende Regelung Ziff. 7.5 entsprechend.

(7) Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Lieferung des Vertragsgegenstandes.

(8) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen nachfolgende Ziff. 8. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 7 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen die Linhart Industrie-Service GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Haftung

(1) Eine Haftung der Linhart Industrie Service GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund besteht nur, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Folgeschäden besteht keine Haftung. Die Haftung ist der Höhe nach auf die von der Linhart Industrie-Service GmbH abgeschlossene Versicherungssumme/Deckungssumme begrenzt. Bei der Beschädigung von Daten umfasst die Haftung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

(2) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen aus Produkthaftungsgesetz sowie vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflichten oder bei arglistigem Verschweigen.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe der Linhart Industrie-Service GmbH, ihre Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

(4) Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlich geregelten Verjährungsbeginn. Abweichend gelten bei grobem Verschulden sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

9. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort Mehring/Öd.

(2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Traunstein zuständig.

(3) Zur Anwendung kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980.

(4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. In einem solchen Fall kann eine jede Vertragspartei die Vereinbarung einer neuen gültigen Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.